

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00040 vom 9. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2025.00040

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00040 du 9 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00040 del 9 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der im Kanton X.____ wohnhafte Vater von

Y.____, geboren 2014, bezieht eine Rente der Invalidenversicherung (IV) und hat sich zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) angemeldet (vgl. Urk. 6/2/1). Ab 1. Mai 2024 wurde eine IV-Kinderrente für seine Tochter ausgerichtet (Verfügung des Sozialversicherungszentrums X.____, IV-Stelle, vom 30. Juli 2024, Urk. 6/1/15-17). Y.____s Mutter, Z.____, welche eine Witwenrente aus 1. Ehe ausgerichtet erhält und von der Stadt Uster Zusatzleistungen in Form von bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen, kantonalen Beihilfen und Prämienverbilligung bezieht (vgl. Urk. 6/1/12-1), meldete ihre Tochter am 23. August 2024 beim Sozialversicherungszentrum X.____, Ausgleichskasse (nachfolgend: Durchführungsstelle X.____), zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur IV Kinderrente an (Urk. 6/2). Die Durchführungsstelle X.____ trat mit Verfügung vom 17. Dezember 2024 (Urk. 6/3) auf die EL-Anmeldung wegen fehlender Zuständigkeit nicht ein mit der Begründung, Y.____ lebe zusammen mit ihrer Mutter im zürcherischen Uster, weshalb die Stadt Uster für die Prüfung des EL-Anspruchs von Y.____ zuständig sei. Dagegen erhob die Stadt Uster, Sozialversicherung (nachfolgend: Durchführungsstelle ZH), mit Schreiben vom 23. Januar 2025 Einsprache (Urk. 6/5), welche die Durchführungsstelle X.____ mit Einspracheentscheid vom 20. März 2025 abwies (Urk. 6/7 = Urk. 2).

E. 1.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4–6 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Diese bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung (Art. 9-13 ELG) und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14-16 ELG; Art. 3 Abs. 1 lit. a und b ELG). Die Kantone können über den Rahmen des ELG hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen (Art. 2 Abs. 2 ELG). Im Kanton Zürich werden nach Massgabe des ELG und des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) Zusatzleistungen bestehend aus Ergänzungsleistungen gemäss ELG, Beihilfen (§ 13 ff. ZLG) und Zuschüssen (§ 19a ZLG) ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 lit. a-c ZLG). Gemäss §§ 15 und 19a Abs. 3 ZLG finden die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung auf die Beihilfen und Zuschüsse, soweit im ZLG nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Gemeinden können Gemeindegzuschüsse zu den Beihilfen gewähren (§ 20 Abs. 1 ZLG).

Zuständig für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen ist der Kanton, in welchem die Bezügerin oder der Bezüger Wohnsitz hat (Art. 21 Abs. 1 ELG). 1.

E. 2

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben unter anderem Personen (mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt [Art.

13 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG] in der Schweiz), wenn sie Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) haben, solange sie das Referenzalter nach Art . 21 Absatz 1

des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben

oder Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) haben (Art.

E. 2.1

Der

Beschwerdegegner stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt (Urk. 2) , sowohl der Vater von Y.____ aufgrund seiner IV-Rente als auch die Mutter aufgrund einer AHV- Hinterlassenenrente hätten einen eigenen Anspruch auf Ausrichtung von Ergänzungsleistungen, nicht aber Y.____ selbst als Bezügerin einer IV-Kinderrente. Die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen richte sich bei dieser Sachlage allein nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz des rentenberechtigten Elternteils , bei welchem das Kind lebe . Die Mutter von Y.____ habe ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Uster und der Vater in A.____ . Für die EL-Festsetzung und Auszahlung an die Mutter sei daher die Stadt Uster zuständig , währenddem die Durchführungsstelle X.____ für die EL-Ausrichtung an den Vater besorgt sei . Bereits gestützt auf den in Art. 9 Abs. 2 ELG statuierten allgemeinen Grundsatz des Zusammenrechnens und der Tatsache, dass Y.____ und ihre Mutter im selben Haushalt lebten, seien die Ausgaben und Einnahmen von Y.____ und der Mutter zusammenzurechnen (S. 4 f.). Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit . b ELV sei die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen für Y.____ zusammen mit ihrer Mutter festzulegen , da auch die Mutter einen selbständigen (originären) Anspruch auf eine AHV-Rente habe. Es liege kein Fall von Art. 7 Abs. 1 lit . c ELV vor, welcher die gesonderte Berechnung vorsehe, wenn ein Kind bei einem Elternteil lebe, welcher nicht rentenberechtigt sei und für den auch kein Anspruch auf eine Zusatzrente bestehe (S. 5).

E. 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin beschwerdeweise (Urk. 1) geltend, die Bestimmung von Art. 7 Abs. 1 lit . b ELV sei so zu verstehen, dass mit dem rentenberechtigten Elternteil nur der Elternteil gemeint sein könne, welcher den EL-Anspruch des Kindes auslöse, mithin vorliegend die IV-Rente des Vaters von Y.____ . Da

Y.____ gerade nicht mit dem rentenberechtigten Elternteil zusammen lebe , sei von einem Anwendungsfall von Art. 7 Abs. 1 lit . c ELV auszugehen. Aufgrund dieser Ausgangslage sei der EL-Anspruch von Y.____ separat festzulegen und durch die Beschwerdegegner in auszurichten (S. 3 f.).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist die inter kantonale Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung für Y.____. Die Festlegung dieser Zuständigkeit hängt von der Auslegung von Art. 7 Abs. 1 lit. a und b ELV (vgl. vorstehend E. 1.3) ab. Es stellt sich die Frage, ob als rentenberechtigter Eltern teil im Sinne dieser Verordnungsbestimmungen nur derjenige Elternteil zu verstehen ist, von dem sich der Anspruch auf Kinderrente ableitet. Vorliegend ist die Beantwortung dieser Frage deshalb von Bedeutung, da beide Elternteile einen originären Rentenanspruch haben, sich der Anspruch des Kindes auf Kinderrente jedoch nicht vom Rentenanspruch der Mutter, bei welcher es im Kanton Zürich lebt, sondern von jenem des Vaters im Kanton X.____

ableitet (nachfolgend E.

3.1). 3. 3.1

Aus den Akten ergibt sich, dass Z.____, geboren 1980, aufgrund des Verlusts ihres Ehemannes eine Witwenrente der AHV bezieht (vgl. Urk.

6/2/1) und von der Beschwerdeführerin mit Zusatzleistungen unterstützt wird (vgl. Berechnung ab Januar 2024, Urk.

1/12-14). Ihr Anspruch auf Ergänzungsleistungen basiert auf Art.

4 Abs.

1 lit.

a bis ELG, auf dem Bezug einer Witwenrente der AHV. Die Witwenrente stellt gemäss Gesetz einen selbständigen (originären) Rentenanspruch dar (vgl. auch Carigiet, Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV-IV, 3.

Aufl. 2021, S.

156). Das Gleiche gilt für den Vater von

Y.____, der aufgrund des Bezugs einer Invalidenrente ebenfalls einen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat (Art.

4 Abs.

1 lit.

c ELG).

Kinder, die Anspruch auf eine Kinderrente nach Art.

35 Abs.

1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben, besitzen jedoch von Gesetzes wegen keinen originären Rentenanspruch (BGE 139 V 170 E.

5.2). Kinderrenten hängen nämlich von der Stammrente ab (BGE 143 V 241 E.

5.2). Hat eine EL berechnete Person Kinder, werden diese nur in der Anspruchsberechnung berücksichtigt, wenn sie eine Kinderrente der Alters- oder der Invalidenversicherung beziehen (vgl. Carigiet, Koch, a.a.O., S.

157). Im vorliegenden Fall bezieht Y.____ seit dem 1.

Mai 2024 eine Kinderrente der IV in der Höhe von monatlich Fr.

490. --

zur ganzen Invalidenrente ihres Vaters (vgl.

Urk.

6/1/15) . 3.2

Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz des rentenberechtigten Elternteils, bei welchem das Kind lebt (Art. 21 Abs. 1 ELG und Art.

7 Abs.

1 lit .

b ELV ; E. 1.1, E. 1.3) . Auch ein Anspruch dieses Elternteils auf eine Zusatzrente der AHV , die nicht originär ist und entsprechend keinen Anspruch auf Kinderrenten auslösen kann, begründet die Zuständigkeit nach Art.

7 Abs.

1 lit .

b ELV . Daraus ergibt sich, dass es in Art. 7 Abs. 1 lit . b ELV nicht darauf ankommt , von welchem Elternteil sich der Rentenanspruch des Kindes ableitet, sondern entscheidend ist, dass die Ergänzungsleistung für Elternteile und bei ihnen lebende Kinder zusammen festgelegt wird. Es ist unstrittig, dass Y.____

bei ihrer rentenberechtigten Mutter lebt, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Uster hat (vgl. Urk.

6/1/12-13). Die Zusatzleistungen für Y.____ sind gestützt auf Art.

7 Abs.

1 lit .

b ELV entsprechend gemeinsam mit ihrer Mutter festzulegen, da – wie bereits ausgeführt (vgl. vorstehend E. 3.1) – die Mutter vorliegend als (ein) rentenberechtigter Elternteil gilt (vgl. vorstehend E. 1.3) . Dass sich der Anspruch der Tochter auf Kinderrente nicht von ihrer Witwenrente ableitet, sondern auf grund der Invalidenrente des Vaters besteht, ist dabei unerheblich . Der Gesetzgeber hat in der Verordnung lediglich festgelegt, dass ein « rentenberechtigter » Elternteil vorliegen muss, ohne zu präzisieren, ob diese Rentenberechtigung auf einer AHV- oder IV-Rente basiert.

Dies entspricht auch der Systematik von Art.

E. 4

Abs.

1 lit .

a bis und c ELG). Die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist in den Art.

E. 9

Abs.

2 ELG widersprechen.

Weiter ist der Verweis der Beschwerdeführerin auf Art. 21 Abs. 1 ELG nicht ausschlaggebend (Urk. 1 S. 3). Nach dieser Bestimmung ist der Kanton zuständig, in dem die Bezügerin oder der Bezüger von Ergänzungsleistungen Wohnsitz hat (E.

1. 1) . Da jedoch nicht nur der IV-rentenberechtigte Vater von Y.____ Ergänzungsleistungen bezieht respektive sich zum Bezug hierzu angemeldet hat, sondern auch deren Mutter, ist für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b ELV die Beschwerdeführerin zuständig (vgl. vorstehend E. 3.2) . Schliesslich greift auch die Argumentation der Beschwerdeführerin, die auf Art. 6 ELV verweist, zu kurz, wonach für zusammenlebende rentenberechtigte Hinterlassene eine gemeinsame EL-Berechnung vorgesehen sei. In der vorliegenden strittigen Konstellation hätten die Mutter bzw. Y.____ (über ihren Vater) jeweils einen eigenen Rentenanspruch und damit auch eine eigene Zuständigkeit, sodass eine Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Mutter und der Tochter gesetzlich nicht vorgesehen sei (Urk. 1 S. 3 f.). Y.____ als Bezügerin einer IV-Kinderrente hat jedoch keinen eigenen EL-Anspruch, weshalb auch keine eigene Zuständigkeit besteht (vgl. vorstehend E. 3.1). Ihr EL-Anspruch wird vielmehr gemäss den Bestimmungen von Art. 7 ELV zusammen mit dem des rentenberechtigten Elternteils festgelegt, mit welchem sie zusammenwohnt – in diesem Fall mit dem EL-Anspruch ihrer Mutter (vgl. vorstehend E. 3.2). 4.

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Zuständigkeit gemäss Art. 21 Abs. 1 ELG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 lit. b ELV für die Festsetzung und Ausrichtung von Zusatzleistungen an Y.____ zuständig ist und nicht der Beschwerdegegner. Der Einspracheentscheid

des Beschwerdegegners vom 20. März 2025 (Urk. 2)

erweist sich als rechtmässig. Die dagegen erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen. 5 .

Das Verfahren ist gemäss Art.

1 Abs.

1 ELG in Verbindung mit Art.

61 lit .

f bis

ATSG kostenlos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Uster Sozialversicherung -
Sozialversicherungszentrum X.____ - Z.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen -
Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
BachofnerBrühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.